

LAMBERTI DEUTSCHLAND GmbH: ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Sofern nichts anders schriftlich zwischen Lamberti Deutschland GmbH („Lamberti“ oder „Verkäufer“) und seinem Kunden („Käufer“), nachfolgend einzeln als „Partei“ und gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet, vereinbart, gelten für alle Angebote, Preisangaben, Bestellungen, Bestätigungen, Verkäufe und Lieferungen aller Produkte (nachfolgend einzeln als „Produkt“ und gemeinsam als „Produkte“ bezeichnet) von Lamberti an den Käufer ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen („AVB“). Zur Klarstellung finden Einkaufsbedingungen des Käufers oder andere allgemeine Verkaufsbedingungen als die vorliegenden AVB keine Anwendung und werden ausdrücklich zurückgewiesen.

1.2 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, i) ist kein Verzicht, keine Änderung oder Abweichung von einer Bestimmung dieser AVB für Lamberti bindend, und ii) ersetzen diese AVB alle Bedingungen früherer mündlicher oder schriftlicher Mitteilungen, Vereinbarungen und Absprachen der Parteien in Bezug auf den Verkauf und die Lieferung der Produkte und gelten vorrangig vor allen Bedingungen einer vom Käufer erteilten Bestellung und allen anderen vom Käufer vorgelegten Bedingungen und ersetzen diese. Es gelten die AVB in der jeweils aktuellen Fassung, die auf der Internetseite von Lamberti veröffentlicht sind. Diese AVB und ihre Änderungen sind von den Parteien zu unterzeichnen und treten mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft.

2. Angebote und Annahme

2.1 Sofern von Lamberti nicht anders angegeben, sind alle Angebote und Preisangaben von Lamberti, in welcher Form auch immer, unverbindlich und stellen lediglich eine Aufforderung an den Käufer zur Abgabe einer verbindlichen Bestellung dar. Alle von Lamberti gemachten Preisangaben sind widerruflich und können sich ohne Vorankündigung ändern. Ein Vertrag („Vertrag“) kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch Lamberti zustande oder durch die tatsächliche Ausführung des Auftrags durch Lamberti.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Die Preise und Währungen für die Produkte von Lamberti werden von den Parteien schriftlich im Vertrag festgelegt und vereinbart.

3.2 Sofern nicht anders vereinbart,

3.2.1 sind in den Preisen von Lamberti die Umsatzsteuer oder andere anwendbare Steuern, Zölle, Abgaben oder Gebühren, die in einem Land in Bezug auf die Produkte oder deren Lieferung erhoben werden („Steuern“), nicht enthalten. Der Betrag aller Steuern, Zölle, Abgaben oder anderer staatlicher Gebühren, die im Zusammenhang mit dem Verkauf der Produkte an den Käufer erhoben werden, ist vom Käufer zu tragen und wird jeder Verkaufsrechnung hinzugefügt.

3.2.2 Alle Zahlungen sind ohne Abzug von Aufrechnungs- oder sonstiger Gegenansprüche vollständig zu leisten, es sei denn Lamberti hat seine vorherige schriftliche Zustimmung erteilt, der Gegenanspruch ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Es werden keine Skonti oder sonstigen Rabatte gewährt. Dem Käufer steht die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts wegen anderer als Nacherfüllungsansprüche nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Sein Zurückbehaltungsrecht aufgrund von Nacherfüllungsansprüchen ist auf den einfachen Wert der Nacherfüllung beschränkt.

3.2.3 Sofern nicht anders angegeben, wird die Zahlung durch den Käufer dreißig (30) Tage nach dem auf der Rechnung von Lamberti angegebenen Versanddatum fällig. Bei einem Zahlungsverzug hat Lamberti das Recht, dauerhafte Lieferungen mit sofortiger Wirkung einzustellen. Bei verspäteter Zahlung der fälligen Beträge in Bezug auf die gelieferten und in Rechnung gestellten Produkte hat Lamberti gemäß der Richtlinie 2011/7/EU und den entsprechenden nationalen Umsetzungsvorschriften das Recht zur Erhebung von Verzugszinsen, die ab dem Verfalltag der Rechnungen zahlbar sind und dessen Höhe sich aus der Summe des von der Europäischen Zentralbank auf ihre letzte vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres ausgeführte Hauptrefinanzierungsoperation angewendeten Zinssatzes („Bezugszinssatz“) zusätzlich mindestens sieben Prozentpunkten („Marge“) ergibt.

3.2.4 Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 60 Tagen behält sich Lamberti außerdem das Recht vor, den Käufer durch Rückforderung der verkauften Ware und/oder ein formales Schreiben für die fristlose Kündigung des Vertrags in Anspruch zu nehmen.

4. Lieferung - Abnahme - Gefahrenübergang

4.1 Die zwischen Lamberti und dem Käufer vereinbarte Lieferung der Produkte sowie die Gefahr des zufälligen Untergangs, der Verschlechterung oder des Verlusts der Produkte unterliegen den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Incoterms-Regeln (ICC), wie in jeder Bestellung oder Bestätigung angegeben. Lamberti wird sich nach besten Kräften bemühen, den vorgesehenen Liefertermin einzuhalten, der nur als annähernd gilt und nicht verbindlich ist, sofern nicht anders und einvernehmlich zwischen den Parteien vereinbart. Lamberti wird den Käufer über jede wesentliche Abweichung vom vereinbarten Liefertermin informieren.

4.2 Kann die Lieferung nicht innerhalb von [10] Kalendertagen nach dem vereinbarten Zeitpunkt erfolgen, hat der Käufer das Recht zur Stornierung der Bestellung mit schriftlicher Begründung, warum der neue vorgeschlagene Liefertermin für seine Zwecke nicht geeignet ist.

5. Retouren und Reklamationen

5.1 Bei der Lieferung und während der Bearbeitung, Vermischung, Veränderung, Verbindung, Verarbeitung, des Transports, der Lagerung, der Einfuhr und des (Wieder-)Verkaufs der Produkte (die „Verwendung“) hat der Käufer die Produkte zu untersuchen und zu prüfen und in jedem Fall spätestens 30 Kalendertage nach dem Liefertermin zu bestätigen, dass sie der vereinbarten Menge entsprechen. Wird innerhalb der angegebenen Frist keine Fehlmenge gemeldet, so gilt die Sendung abschließend als vollständig.

5.2 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Lamberti kann der Käufer die gelieferten Produkte nicht zurücksenden, falls (i) die Produkte neu und unbeschädigt sind und (ii) der Käufer nachweisen kann, dass die Produkte vom Käufer ordnungsgemäß gelagert wurden. Wenn die Produkte ohne Genehmigung zurückgeschickt werden, gehen Transport, Versandkosten und Lagerung auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Diese Ziffer 5.2 gilt nicht für die Rücksendung von fehlerhaften Produkten.

5.3 Der Käufer ist verpflichtet, die Produkte unverzüglich zu prüfen und Lamberti rechtzeitig über Mängel zu informieren. Der Käufer ist verpflichtet, Lamberti sichtbare Mängel innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Erhalt der Produkte schriftlich zu melden. Versteckte Mängel hat der Käufer Lamberti unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von zehn (10) Werktagen nach ihrer Entdeckung, schriftlich anzuzeigen.

5.4 Wenn der Käufer Lamberti nicht innerhalb der in Ziffer 5.1 und 5.3 festgelegten Frist Meldung erstattet, so gelten die Produkte als vom Käufer abgenommen.

6. Verpackung

6.1 Sofern nicht anders angegeben, gilt die Verpackung grundsätzlich als Einwegverpackung. Bei Lieferungen innerhalb Deutschlands kommt Lamberti seinen Verpflichtungen aus § 15 Abs. 1 Verpackungsgesetz nach und nimmt seine Verpackungen zurück. Die Rücksendung erfolgt auf Rechnung des Käufers.

6.2 Ist die Verpackung rückgabepflichtig, gemietet oder geliehen („Mehrwegverpackung“), bleibt sie stets Eigentum von Lamberti. Verpackungen gemäß dieser Ziffer 6.2 dürfen weder umgetauscht noch wiederbefüllt werden. Der Käufer trägt das Risiko der Wertminderung, der Vertauschung und des Verlusts. Die Verwendung von Mehrwegverpackungen als Lagerbehälter oder deren Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet, es sei denn, dass dies vorher schriftlich vereinbart wurde. Die Verpackung ist innerhalb von 30 Tagen ab dem Lieferdatum auf Rechnung und Gefahr des Käufers in entleertem, sicherem und gutem Zustand an Lamberti zurückzusenden. Kommt der Käufer mit der Erfüllung seiner Pflicht zur Rückgabe der Mehrwegverpackung in Verzug, so ist Lamberti berechtigt, eine angemessene Gebühr zu erheben und nach erfolgloser Fristsetzung zur Rückgabe der Mehrwegverpackung den Wiederbeschaffungspreis unter Anrechnung der vorgenannten Gebühr zu verlangen.

7. Gewährleistungen

7.1 Lamberti gewährleistet, dass

- a) zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs die Produkte der vereinbarten Menge und den technischen Spezifikationen („Spezifikationen“) und/oder den technischen Datenblättern und/oder dem Analysenzertifikat („Technische Dokumentation“) entsprechen;
- b) weder die geistigen Eigentumsrechte im Zusammenhang mit den Produkten noch deren Einfuhr, Lagerung, Verkaufsförderung, Verkauf und

Vertrieb irgendwelche geistigen Eigentumsrechte (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, Marken, Patente und Urheberrechte) Dritter verletzen;

c) die Produkte allen geltenden Gesetzen und Vorschriften, einschließlich der REACH-Verordnung, mit Auswirkung auf die Formulierung, Herstellung, Verpackung, Verkaufsförderung, Vermarktung, Verwendung oder den Verkauf der Produkte auswirken, entsprechen;

d) die für die einzelnen Produktarten geltende Gewährleistungsfrist der in der Technischen Dokumentation beschriebenen Haltbarkeitsdauer entspricht.

7.2 Lamberti übernimmt keine weitere ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung in Bezug auf die Produkte, es sei denn, ein solcher Ausschluss ist rechtswidrig, insbesondere keine Gewährleistung für die Tauglichkeit für einen bestimmten Zweck, die Verwendung, Verarbeitung oder Anwendung (die Verwendung, Verarbeitung und Anwendung durch den Käufer liegen außerhalb der Kontrolle von Lamberti, und der Käufer hat die alleinige Verantwortung für diese Verwendung, Verarbeitung und Anwendung), keine Gewährleistung für eine zufriedenstellende Qualität oder Gewährleistung für die Übereinstimmung mit einer Beschreibung oder einem Muster. Die Eignung des/der gemäß dieser AVB verkauften Produkts/Produkte für die vom Käufer in Betracht gezogenen Verwendungen und Anwendungen liegt in der alleinigen und ausschließlichen Verantwortung des Käufers.

7.3 Lamberti übernimmt keine Gewähr für die Verletzung von Patenten, die auf (i) Verbindungen von Produkten mit anderen Materialien, Zwischenprodukten oder Produkten oder (ii) der Verwendung von Produkten bei der Durchführung von Verfahren oder Anwendungen beruhen.

8. Eigentumsübergang

8.1 Das Eigentum an den Produkten geht mit ihrer Lieferung auf den Käufer über, und zwar gemäß der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Incoterms-Regeln (ICC), wie in den jeweiligen Bestell- oder Bestätigungsunterlagen angegeben.

9. Mängelansprüche des Käufers

9.1 Bei Abweichungen zwischen den Spezifikationen und den gelieferten Produkten, die das Produkt für den vorgesehenen Verwendungszweck untauglich machen oder seinen Wert erheblich mindern, hat der Käufer das Recht,

i) von dem Vertrag zurückzutreten oder

ii) einen Preisnachlass zu erhalten.

9.2 Im Falle einer Qualitätsbeanstandung durch den Käufer steht dem Käufer nur ein Anspruch auf Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist oder mangelfreie Nachlieferung nach Wahl von Lamberti) zu. Weitere gesetzliche Rechte (Rücktritt oder Minderung, Schadensersatz oder Aufwendungsersatz) stehen dem Käufer nur zu, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder unzumutbar ist. Gleiches gilt bei ernsthafter und endgültiger Verweigerung der Nacherfüllung durch Lamberti, es sei denn, Lamberti verweigert die Nacherfüllung, weil diese für Lamberti nur mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre. Eine Nacherfüllung gilt erst dann als fehlgeschlagen, wenn Lamberti drei (3) erfolglose Nacherfüllungsversuche unternommen hat. Für entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden haftet Lamberti nur, wenn dem Käufer ein Anspruch auf Schadensersatz statt der ganzen Leistung zusteht. Im Übrigen gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziff. 11 dieser AVB.

9.3 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein (1) Jahr ab Gefahrenübergang, es sei denn, die Haftung bezieht sich auf die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

10. Marken

10.1 Der Käufer verpflichtet sich, bei der Lieferung und Rechnungsstellung für die Produkte nicht die Handelsnamen von Lamberti zu verwenden. Der Käufer verpflichtet sich außerdem, die Farben, Marken und das Logo von Lamberti nicht in seiner Werbung, seinem Briefkopf oder auf seiner Webseite zu verwenden.

10.2 Der Käufer verpflichtet sich, die Marke und das Logo von Lamberti ausschließlich zu den Bedingungen zu verwenden, die zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart werden können oder die von Lamberti gelegentlich angegeben werden, und durch diese Vereinbarung entsteht für den Käufer in keiner Weise ein Miteigentums- oder vollständiges Eigentumsrecht an den Lamberti-Marken, die Fähigkeit, einen Anspruch oder ein Recht jedweder Art darauf geltend zu machen.

10.3 Der Käufer verpflichtet sich, keine Marken, Firmennamen oder Domännennamen anzumelden, die mit den Handelsnamen oder Marken von Lamberti identisch oder ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

10.4 Der Käufer verpflichtet sich, die Gültigkeit und/oder die Verwendung des

Handelsnamens oder der durch Lamberti oder durch von Lamberti autorisierten verbundenen Unternehmen geschaffenen Marken von Lamberti in keiner Weise anzufechten.

11. Haftung

11.1 Jede Partei verpflichtet sich die jeweils andere Partei gegen alle Ansprüche, Haftungen, Kosten, Schäden und Aufwendungen, die sich aus einem wesentlichen Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ergeben, freizustellen und schadlos zu halten.

11.2 Lamberti verpflichtet sich den Käufer gegen alle Ansprüche, Haftungen, Kosten, Schäden und Aufwendungen, die sich aus einem nachgewiesenen spezifischen Kausalzusammenhang mit einem Material- oder Verarbeitungsfehler der Produkte ergeben und diesem direkt und ausschließlich zuzuschreiben sind, freizustellen und schadlos zu halten, es sei denn, die Haftung entsteht i) als Folge eines Fehlverhaltens des Käufers, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Mängel, die durch eine von den Anweisungen von Lamberti abweichende Handhabung oder Lagerung der Produkte durch den Käufer verursacht wurden; ii) aus der unsachgemäßen Verwendung des Produkts allein und/oder in Verbindung mit anderen Produkten durch den Käufer und/oder die Kunden des Käufers (zur Klarstellung bedeutet „unsachgemäße Verwendung“ die Verwendung des Produkts in einer Weise, die zu den von Lamberti empfohlenen Anweisungen und/oder der Technischen Dokumentation und/oder der besten verfügbaren Techniken zur Herstellung der Endprodukte, in denen das Produkt durch den Käufer oder die Kunden des Käufers verwendet werden soll), im Widerspruch steht.

11.3 LAMBERTI HAFTET VOLLUMFÄNGLICH FÜR SCHÄDEN IM FALLE VON VORSATZ ODER GROBER FAHRLÄSSIGKEIT. BEI LEICHTER FAHRLÄSSIGKEIT HAFTET LAMBERTI NUR FÜR SCHÄDEN AUS DER VERLETZUNG VON LEBEN, KÖRPER UND GESUNDHEIT SOWIE FÜR SCHÄDEN AUS DER VERLETZUNG EINER WESENTLICHEN VERTRAGSPFLICHT (D.H. EINE VERPFLICHTUNG, DEREN ERFÜLLUNG DIE ORDNUNGSGEMÄSSE DURCHFÜHRUNG DES VERTRAGES ÜBERHAUPT ERST ERMÖGLICHT UND AUF DEREN EINHALTUNG DIE ANDERE PARTEI REGELMÄSSIG VERTRAUEN DARF). IM FALLE DER VERLETZUNG EINER WESENTLICHEN VERTRAGSPFLICHT IST DIE HAFTUNG VON LAMBERTI INSGESAMT AUF DEN VORHERSEHBAREN, TYPISCHERWEISE EINTRETENDEN SCHADEN BEGRENZT. DIE PARTEIEN VEREINBAREN, DASS DIE HÖHE DES VORHERSEHBAREN, TYPISCHERWEISE EINTRETENDEN SCHADENS DIE BETRÄGE NICHT ÜBERSTEIGT, DIE DER KUNDE IN DEN LETZTEN ZWÖLF (12) MONATEN VOR DER ERSTEN ENTSTEHUNG DES SCHADENS AN LAMBERTI FÜR DIE PRODUKTE BEZAHLT HAT. FALLS DER ANSPRUCH VOR ABLAUF VON ZWÖLF (12) VERTRAGSMONATEN ERSTMALS ENTSTANDEN IST, IST DER AN LAMBERTI GEZAHLTE BETRAG BIS ZUM JEWEILIGEN DATUM AUF EINEN ZEITRAUM VON ZWÖLF (12) MONATEN HOCHZURECHNEN. DIE HIER DARGELEGTEN HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN GELTEN AUCH FÜR BESONDERE SCHÄDEN, ZUFÄLLIGE SCHÄDEN, FOLGESCHÄDEN ODER INDIREKTE SCHÄDEN, DIE SICH AUS ODER IM ZUSAMMENHANG MIT AUF DIESEN AVB BASIERENDEN LIEFERUNGEN ODER VERTRÄGEN ERGEBEN. DIE HIER DARGELEGTEN HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN GELTEN AUCH FÜR SCHÄDEN, DIE AUF EINER PFLICHTVERLETZUNG VON ERFÜLLUNGSGEHILFEN ODER GESETZLICHEN VERTRETEREN VON LAMBERTI BERUHEN. DIE HAFTUNG NACH DEM PRODUKTHAFTUNGSGESETZ, BEI ARGLISTIG VERSCHWIEGENEN MÄNGELN SOWIE IM FALLE EINER ÜBERNOMMENEN BESCHAFFENHEITSGARANTIE FÜR DIE PRODUKTE BLEIBT UNBERÜHRT.

11.4 Der Käufer übernimmt alle Risiken und Haftungen für alle Personen- und Sachschäden und -verluste, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, Verschmutzung, Umweltschäden und die Haftung für Wiederherstellung oder Sanierung, die sich aus i) dem Fehlverhalten des Käufers, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, Schäden, die durch die Handhabung oder Lagerung der Produkte durch den Käufer in einer von den Anweisungen von Lamberti abweichenden Weise verursacht werden; ii) der unsachgemäßen Verwendung des Produkts allein und/oder in Verbindung mit anderen Produkten durch den Käufer und/oder die Kunden des Käufers, ergeben. Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer, die verbundenen Unternehmen des Verkäufers und ihre jeweiligen leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Bevollmächtigte und Vertreter gegen alle Ansprüche und Haftungen, die sich aus der Handhabung, Lagerung, Verwendung oder Entsorgung des/der vertragsgemäß verkauften Produkts/Produkte durch den Käufer ergeben, zu verteidigen, freizustellen und schadlos zu halten.

11.5 Durch diese AVB wird in keiner Weise eine Haftung, die nach geltendem Recht nicht eingeschränkt werden kann, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, die Haftung für Tod oder Körperverletzung aufgrund von Fahrlässigkeit, beschränkt oder ausgeschlossen.

12. Höhere Gewalt

12.1 Keine der Parteien haftet für die Nichterfüllung einer Verpflichtung, sofern sie nachweisen kann, dass (i) die Nichterfüllung auf einen außerhalb ihrer Kontrolle liegenden Hinderungsgrund zurückzuführen ist, und (ii) dass sie das Hindernis und seine Auswirkungen auf ihre Fähigkeit zur Erfüllung zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung vernünftigerweise nicht vorhersehen konnte, und (iii) dass sie das Hindernis oder seine Auswirkungen vernünftigerweise nicht hätte vermeiden oder überwinden können (im Folgenden „Ereignis höherer Gewalt“). Als „Ereignis höherer Gewalt“ im Sinne dieser Bestimmung gelten unter anderem Krieg, Brand, Maschinenschaden, Unfälle, Erdbeben, Epidemien, Pandemien oder andere unabwendbare Ereignisse, Arbeitsunruhen oder Naturgewalt sowie alle anderen Umstände, die sich einer angemessenen Kontrolle entziehen. Bei Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt hat die betroffene Partei die andere Partei schriftlich unter Angabe der Art des Ereignisses, seiner voraussichtlichen Dauer und der Art der Beeinträchtigung der Erfüllung zu benachrichtigen. Die betroffene Partei nimmt die Erfüllung ihrer vertragsgemäßen Verpflichtungen so bald wie möglich nach Beendigung des Ereignisses höherer Gewalt wieder auf. Ungeachtet dessen kann die andere Partei, wenn das Ereignis höherer Gewalt länger als sechs Monate andauert, den Vertrag nach eigenem Ermessen kündigen, ohne dass eine der Parteien dafür haftet.

13. Härtefall

13.1 Ist eine der Parteien der Auffassung, dass das Eintreten von Ereignissen, die von den Parteien bei Vertragsabschluss nicht bedacht worden waren und die den Parteien nicht selbst zuzurechnen sind, die Erfüllung der Vertragspflichten übermäßig erschwert und das Gleichgewicht der finanziellen Beziehungen zwischen den Parteien verändert, so kann die betreffende Partei einen Antrag auf Vertragsänderung oder Vertragsbeendigung stellen. Die Parteien stimmen sich im Hinblick auf eine Vertragsänderung nach billigem Ermessen ab, um sicherzustellen, dass keiner Partei ein übermäßiger Nachteil entsteht. Einigen sich die Parteien auf eine angemessene Änderung des Vertrags und/oder eines Anhangs, so unterzeichnen sie einen schriftlichen Nachtrag zum Vertrag.

14. Einhaltung von Gesetzen

14.1 Jede Partei verpflichtet sich zur Einhaltung aller Gesetze und Rechtsvorschriften, denen sie unterliegt, einschließlich der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH-Verordnung“) und aller nationalen Umsetzungsrechtsakte wie das deutsche Chemikaliengesetz und die Chemikalienverbotsverordnung, die sich auf die Formulierung, Herstellung, Verpackung, Verkaufsförderung, Vermarktung, Transport, Zollabfertigung, Verwendung oder den Verkauf der Produkte auswirken. Unbeschadet des Vorstehenden haftet keine Partei gegenüber der jeweils anderen Partei für zivil- und strafrechtliche Sanktionen, die gegen die jeweils andere Partei verhängt wurden, sowie für verwaltungsrechtliche Sanktionen und Strafzahlungen unter Vereinbarungen über den Aufschub der Strafverfolgung (Deferred Prosecution Agreements) und/oder Geldauflagen, wegen eines eigenen Verstoßes - oder eines angeblichen Verstoßes - der jeweils anderen Partei gegen die Verpflichtung zur Korruptionsbekämpfung sowie für die mit diesen Verfahren, Ermittlungen und Strafverfolgungen verbundenen Rechtskosten.

14.2 Der Käufer gewährleistet und sichert zu, dass die Lieferung der Produkte (oder von Gegenständen, in die die Produkte eingebaut wurden) durch den Käufer an einen Dritten nicht dazu führt, dass Lamberti gegen geltende Exportkontroll- oder Sanktionsvorschriften verstößt. Der Käufer verpflichtet sich keine Produkte (oder Gegenstände, in die die Produkte eingebaut wurden) direkt oder indirekt an Unternehmen mit Sitz in Ländern, die die Financial Action Task Force als Hoch-Risiko-Länder (High-Risk Jurisdictions) einstuft, zu liefern. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung durch den Käufer stellt eine erhebliche Vertragsverletzung dar. Der Käufer stellt Lamberti von allen Verlusten, Haftungen, Schäden, Kosten (einschließlich Rechtskosten) und Aufwendungen frei, die Lamberti infolge eines Verstoßes des Käufers gegen diese Bestimmung entstehen oder gegen Lamberti zugesprochen werden.

14.3 Der Käufer sichert zu und gewährleistet, dass er nicht zu einer Partei gehört oder mit einer Partei verbunden ist, die auf einer „Restricted Party List“ der EU, der USA oder einer anderen Regierung aufgeführt ist, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, die „Specially Designated Nationals and Blocked Persons List“ der Abteilung des US-Finanzministeriums zur Kontrolle ausländischer Vermögen (US Treasury Department Office of Foreign Assets Control - OFAC), und der Käufer verpflichtet sich, keine Waren an solche Personen zu verkaufen oder zu übertragen. Der Käufer verpflichtet sich zur Einhaltung aller anwendbaren Wirtschaftssanktions- und Exportkontrollgesetze und -vorschriften der EU und der USA, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die von der OFAC verwalteten Vorschriften, sowie in jedem Fall zur Unterlassung des Weiterverkaufs der Produkte, sei es direkt oder indirekt, an Unternehmen

und/oder Personen und/oder Endverbraucher, die (und/oder deren wirtschaftlicher Eigentümer) von der Abteilung des US-Finanzministeriums zur Kontrolle ausländischer Vermögen (OFAC) als „Specially Designated Nationals“ (SDNs) eingestuft werden und/oder auf einer der von der Europäischen Union herausgegebenen schwarzen Listen (in der jeweils aktuellen Version) und/oder einer der gemäß Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen aufgestellten Listen aufgeführt sind.

14.4 Bei einem Verstoß des Käufers gegen seine Verpflichtungen, Zusicherungen und Gewährleistungen gemäß Ziffer 14.1, wenn der Käufer den Verstoß nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang der Anzeige des Verstoßes behebt (*Anm.d.Ü: Satz ist unvollständig*).

14.5 Bei einem Verstoß des Käufers gegen seine Verpflichtungen, Zusicherungen und Gewährleistungen gemäß Ziffer 14.2 und 14.3 hat Lamberti das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

14.6 Bei einem Verstoß Lambertis gegen seine Verpflichtungen, Zusicherungen und Gewährleistungen gemäß Ziffer 14.1 hat der Käufer das Recht, den Vertrag zu kündigen, wenn Lamberti den Verstoß nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang der Anzeige des Verstoßes behebt.

15. Abtretung

15.1 Vorbehaltlich der Bestimmungen unter Ziffer 15.2 ist der Vertrag (einschließlich aller vertragsgemäßen Rechte, Pflichten und Verpflichtungen) für die jeweiligen Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger der Parteien verbindlich und kommt ihnen zugute. Er kann von keiner Partei ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei übertragen oder abgetreten werden, wobei diese Zustimmung nicht unbillig verweigert werden darf.

15.2 Es besteht Einigkeit, dass Lamberti zur Abtretung des Vertrags an ein verbundenes Unternehmen von Lamberti oder an einen Käufer oder anderen Nachfolger der zur Herstellung der Produkte verwendeten Vermögenswerte von Lamberti ohne Zustimmung des Käufers berechtigt ist.

16. Datenschutz

16.1 Beide Parteien verpflichten sich zur strikten Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (im Folgenden „DSGVO“) und anderer anwendbarer Rechtsvorschriften zur Informationssicherheit und zum Schutz personenbezogener Daten.

16.2 Personenbezogene Daten, die in diesen AVB enthalten sind oder zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrags ausgetauscht werden, dürfen von den Parteien nur zu diesem Zweck verarbeitet werden. Jede Partei ist für die Verarbeitung der in diesem Vertrag enthaltenen personenbezogenen Teilnehmerdaten verantwortlich.

16.3 Die betroffenen Personen können den Datenschutzbeauftragten von Lamberti SPA unter der folgenden E-Mail-Adresse kontaktieren: privacy@lamberti.com.

16.4 Die Kontaktdaten der Unterzeichner werden von den Parteien verarbeitet, ebenso wie die personenbezogenen Daten anderer Kontakte, die im Laufe dieses Vertragsverhältnisses zur Verfügung gestellt werden. Die vorgenannten Kategorien personenbezogener Daten werden verarbeitet, um die Entwicklung, Erfüllung und Kontrolle des eingegangenen Vertragsverhältnisses zu ermöglichen. Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist die Erfüllung des Vertrags über die Erbringung von Dienstleistungen zwischen den Parteien. Darüber hinaus ist die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen der Parteien erforderlich, um das Vertragsverhältnis zwischen ihnen verwalten zu können.

16.5 Personenbezogene Daten werden weder an Dritte weitergegeben noch sind sie Gegenstand automatisierter Entscheidungen. Ebenso besteht kein Erfordernis, Ihre Daten in Länder zu übermitteln, die nicht über ein den europäischen Vorschriften entsprechendes Schutzniveau verfügen („Drittländer“). Sollte für die Verarbeitung Ihrer Daten die Beauftragung von Dienstleistern mit Sitz in Drittländern erforderlich sein, so erfolgt diese Beauftragung unter Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Anforderungen sowie unter Anwendung der erforderlichen Garantien und Schutzmaßnahmen zum Schutz Ihrer Privatsphäre. Für weitere Informationen über Garantien im Zusammenhang mit internationalen Datenübermittlungen können sich die betroffenen Personen an den zuständigen Datenschutzbeauftragten wenden, und zwar über die oben angegebenen E-Mail-Adressen.

16.6 Personenbezogene Daten werden während der gesamten Dauer des Vertragsverhältnisses gespeichert. Nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses werden die personenbezogenen Daten für die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfristen von Pflichten, die sich aus der Datenverarbeitung ergeben können, und/oder der geltenden gesetzlichen Fristen gesperrt. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses werden personenbezogene Daten ausschließlich zu dem Zweck verarbeitet, die Einhaltung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Verjährungsfristen werden die Daten gelöscht oder anderenfalls anonymisiert.

16.7 Die betroffenen Personen haben bezüglich ihrer personenbezogenen Daten das Recht auf Auskunft, das Recht, unrichtige Daten berichtigen zu lassen, ihre Löschung zu verlangen, soweit die Daten nicht mehr erforderlich sind, Widerspruch gegen ihre Verarbeitung einzulegen oder ihre Übertragbarkeit zu verlangen. Zur Ausübung dieser Rechte können sie eine Nachricht an den Datenschutzbeauftragten unter den oben genannten E-Mail-Adressen senden.

16.8 Wenn eine betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gegen die Vorschriften verstößt, kann sie (i) eine Beschwerde bei unserem Datenschutzbeauftragten oder (ii) eine Beschwerde bei der deutschen Datenschutzbehörde einlegen.

17. Korruptionsbekämpfung

17.1 Der Käufer verpflichtet sich zur Einhaltung aller Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und anwendbaren Rechtsvorschriften von Behörden, staatlichen Stellen und anderen nationalen und internationalen Institutionen in Bezug auf Praktiken und Straftaten korruptiver Art („anwendbares Recht“), einschließlich der Vorschriften über rechtswidrige Zahlungen oder Angebote oder Versprechen von Geld oder anderen Vorteilen an Amtsträger oder Personen, die mit öffentlichen Dienstleistungen betraut sind, für die Ausübung ihrer Pflichten oder Befugnisse.

17.2 Der Käufer verpflichtet sich und sorgt dafür, dass er und seine leitenden Angestellten, Direktoren, Mitarbeiter, Auftragnehmer oder Berater bei der Erfüllung des Vertrags und der darin vorgesehenen Lieferungen weder direkt noch indirekt Handlungen vornehmen, die einen Verstoß gegen jedwedes anwendbare Recht darstellen können, und insbesondere verpflichtet sich der Käufer und sorgt dafür, dass er und seine leitenden Angestellten, Direktoren, Mitarbeiter, Auftragnehmer oder Berater nicht a) Amtsträgern oder Personen, die mit öffentlichen Dienstleistungen betraut sind, Angestellten oder Beauftragten von Behörden, Regierungsstellen und anderen nationalen und internationalen Einrichtungen Zuwendungen, Geschenke oder andere Vorteile anbieten, gewähren oder genehmigen; b) Kandidaten für ein öffentliches Amt eine Zuwendung irgendeiner Art gewähren.

17.3 Im Falle eines Verstoßes des Käufers gegen seine Verpflichtungen gemäß Ziff. 17.2 hat Lamberti das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen, wenn der Käufer den Verstoß nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach Erhalt der schriftlichen Kündigung behebt.

18. Rechtswahl und Gerichtsstand

18.1 Die AVB und der Vertrag unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unabhängig von den Kollisionsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens (CISG).

18.2 Unbeschadet der Bestimmungen in Ziff. 18.3 werden alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen den Parteien, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Ausführung, Auslegung, Gültigkeit, Erfüllung, Verletzung oder Beendigung ergeben und die von den Parteien nicht innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Auftreten der Streitigkeit durch gütliche Verhandlung und Schlichtung endgültig beigelegt werden können, ausschließlich von den für den Sitz des Verkäufers zuständigen Gerichten entschieden werden. Ort des Gerichtsstandes ist Mannheim.

18.3 Alle Streitigkeiten in Bezug auf vertrauliche Informationen oder Datenschutz, die sich aus dem Vertrag ergeben, mit ihm zusammenhängen oder mit ihm verbunden sind, werden durch ein Schiedsverfahren nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) (die Schiedsgerichtsordnung) von einem Einzelschiedsrichter entschieden; dieser ist gemäß der Schiedsgerichtsordnung zu ernennen, die hiermit durch Verweis in dieser Ziffer aufgenommen wird. Das Schiedsgericht entscheidet nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

18.4 Der Sitz des Schiedsgerichts ist Mannheim. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch oder Englisch, je nachdem was die Parteien jeweils beschließen.

19. Sonstiges

19.1 Mitteilungen: Mitteilungen durch Lamberti oder den Käufer erfolgen ausschließlich per E-Mail an die im Vertrag - oder in der entsprechenden Korrespondenz - angegebene Adresse mit Bestätigung oder per Schreiben an die jeweils andere Partei unter ihrer im Vertrag oder in der entsprechenden Korrespondenz angegebene Adresse und gelten ab dem Zeitpunkt der Lesebestätigung per E-Mail als erteilt. Sind im Vertrag keine Kontaktdaten angegeben, sollten Mitteilungen an Lamberti per E-Mail an Lamberti-Deutschland@lamberti.com erfolgen.

19.2 Sprache: Diese AVBs werden in Deutsch und Englisch erstellt. Im Falle einer Abweichung ist der deutsche Text maßgebend.

19.3 Vertraulichkeit: Alle technischen, kommerziellen, industriellen, finanziellen oder sonstigen Informationen in Bezug auf den Verkäufer, die Lamberti Gruppe (einschließlich aller verbundenen Unternehmen, direkt und indirekt beherrschten Unternehmen und mit Lamberti verbundenen Parteien) und die Produkte und/oder deren Muster, die dem Käufer von Lamberti überlassen oder offengelegt werden oder die der Käufer anderweitig erlangt hat, sei es vor oder nach dem Abschluss der Bestellung mit dem Käufer für den Verkauf der Produkte („vertrauliche Informationen“), sind vom Käufer streng vertraulich zu behandeln, und dieser hat auch seine Mitarbeiter, Auftragnehmer, Berater und Consultants zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Die Vertraulichkeitspflichten gelten nicht für Informationen, die nachweislich bereits im Besitz des Käufers waren bevor er sie von Lamberti erhalten hat, oder die öffentlich zugänglich waren oder ohne Verletzung der Vertraulichkeitspflichten von einem Dritten erlangt wurden. Der Käufer ist verpflichtet,

- a) die Informationen und Muster von Lamberti ausschließlich für die Zwecke dieser Vereinbarung zu verwenden;
- b) keine Analyse der Proben vorzunehmen, um ihre Zusammensetzung zu bestimmen und keine Proben zu rekonstruieren;
- c) keine Messungen an den Eigenschaften der Proben vorzunehmen, es sei denn, dies ist billigerweise zur Erfüllung des Zwecks erforderlich;
- d) die vertraulichen Informationen oder Muster von Lamberti nicht an Dritte (einschließlich Patentämter) weiterzugeben oder zugänglich machen;
- e) keine Kopien oder Vervielfältigungen der vertraulichen Informationen oder Muster ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Lamberti anzufertigen;
- f) den Zugang zu den Informationen und Mustern von Lamberti auf Personen zu beschränken, die diesen Zugang benötigen, um den Vertragszweck zu erfüllen, vorausgesetzt, diese Personen sind angewiesen und unterliegen den vertragsgemäßen Verpflichtungen;
- g) auf Verlangen von Lamberti unbenutzte Proben an Lamberti zurückzugeben oder zu vernichten;
- h) keine Patent-, Gebrauchsmuster- oder Geschmacksmusteranmeldungen einzureichen, die auf Informationen oder Mustern von Lamberti beruhen, oder diese offenzulegen, oder eine Lamberti-Schutzbezeichnung für seine Muster offenzulegen, es sei denn, Lamberti hat vorher seine schriftliche Zustimmung erteilt.

Alle in dieser Ziffer 19.3 festgelegten Vertraulichkeitspflichten bleiben auch nach Beendigung des Vertrags bestehen und gelten auf unbestimmte Zeit, bis die vertraulichen Informationen an die Öffentlichkeit gelangt sind, ohne dass der Käufer oder einer seiner Vertreter an der Verletzung der Vertragspflichten beteiligt oder anderweitig für die unbefugte Offenlegung verantwortlich war.

19.4 Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AVB nicht berührt. Gleiches gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass diese AVB eine Lücke enthalten. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bei Abschluss dieser AVB oder bei der nachträglichen Aufnahme einer Bestimmung bedacht hätten.